



PROTOKOLL

Anwesend: Richter Dr. Alois Reifinger

Aufgenommen am: 26.9.2017 beim Bezirksgericht Schärding

Beginn: 10 Uhr

RECHTSSACHE:

Klagende Partei

Ernst Sperl
Achleiten 139
4752 Riedau

Beklagte Partei

Gemeinde Riedau
Marktplatz 32-33
4752 Riedau

Wegen:

sonstiger Streitgegenstand - allgem. Streitsache/Unterlassung

Die klagende Partei bringt vor die Klage wie in ON 1.

Die beklagte Partei bestreitet, beantragt kostenpflichtige Klagsabweisung und wendet ein, dass es sich um eine behördlich genehmigte Anlage im Sinne des § 364 a) ABGB handelt und auch die Straßenlaterne Teil dieser öffentlichen Straße ist und unter diese behördlich genehmigte Anlage fällt und so hin gemäß § 364 a) kein Unterlassungsanspruch sondern nur ein Schadenersatzanspruch besteht.

Die klagende Partei dehnt das Klagebegehren dahingehend aus, dass sie von der beklagten Partei Schadenersatz fordert wie folgt: Die beklagte Partei ist bei sonstiger Exekution schuldig einen Betrag von 5.000,-- Euro als Schadenersatz bei sonstiger Exekution binnen 14 Tagen zu bezahlen.

Begründet wird diese Klagsausdehnung mit den Kosten einer Abschirmung bzw. Errichtung einer Mauer die gebaut werden müsste, um sich vor diesen, das nötige Maß überschreitenden

Lichteinfall zu schützen und durch die Wertminderung, die bei der Nutzung entsteht.

Die beklagte Partei bestreitet das Vorbringen und bringt vor, dass die Mauer noch nicht gebaut wurde und daher der Schaden noch nicht eingetreten ist. Weiters wird auch vorgebracht, dass die Wertminderung noch nicht bewiesen ist.

Der Beklagte präzisiert seinen Antrag auf Einholung eines Sachverständigengutachtens dahingehend, dass ein Sachverständigengutachten für elektrische Anlagen eingeholt wird, wobei der Sachverständige von der OÖ. Landesregierung und zwar Ing. Ernst Hintermaier oder Andreas Raffetseder bestellt werden soll.

Der Richter weist darauf hin, dass es sich dabei um keine gerichtlich beeideten Sachverständigen handelt.

Zum Sachverständigen wird Ing. Martin Aigner, wohnhaft in 6068 Mils, Steinfeld 8, bestellt.

Es handelt sich um den einzigen Sachverständigen in Österreich, der spezialisiert ist für Straßenbeleuchtungen.

Der Sachverständige wird in seinem Gutachten darzutun haben, inwieweit es sich bei der Beleuchtungsanlage, welche auf das Grundstück des Klägers leuchtet, um eine übliche Straßenbeleuchtung handelt, insbesondere ob die Leuchtkraft dieser Straßenlampe das nötige Maß überschreitet.

Er möge dazu Stellung nehmen, ob die Lichtimmission auf das Grundstück des Klägers durch diese Lampe das nötige Maß überschreitet.

Es möge insbesondere erhoben werden, welche Leuchtkraft dieser Beleuchtungskörper hat und welche Immission in Punkto Leuchtkraft noch auf das Grundstück des Klägers eindringt.

Zu erheben wird auch sein, ob einen direkte Blendung durch diese Lampe eintritt, die das nötige Maß überschreitet.

Gemäß § 2 GEG, 365 ZPO wird der klagenden Partei zur Deckung der voraussichtlich auflaufenden Sachverständigen-Gebühren ein Kostenvorschuss von 2.750,-- Euro binnen 14 Tagen auferlegt.

Dem Kläger wird diesbezüglich Rechtsbelehrung erteilt, dass er die Möglichkeit hat ein entsprechendes Gutachten über den Wertverlust der Wohnung zu beantragen. Er weist aber darauf hin, dass er dem Gericht an Hand der Lichtbilder glaubhaft machen möchte, dass ein Wertverlust der Wohnung durch die Immissionen eintritt.

Der Bürgermeister der Gemeinde Riedau bringt vor, dass 25 derartige Lampen in den Beleuchtungsanlagen der Gemeinde eingebaut sind und im Nachbarort deutlich mehr dieser Lampen in Gebrauch sind. Es handelt sich um eine übliche Lampe, die gewöhnlich von den Gemeinden für die Straßenbeleuchtung verwendet werden. Die Lampe wurde getauscht, vorerst war eine Lampe aus den 70er Jahren eingebaut, die eine Leuchtkraft von 80 Watt hatte. Die nunmehrige Lampe hat nur 35 Watt, leuchtet aber aufgrund der modernen Technik besser als die alte Lampe. Es handelt sich der Lampe der LED Technologie. Die Lampe wurde auf den maximalen Neigungswinkel eingestellt, um möglichst Immissionen zu reduzieren.

Die beklagte Partei legt vor eine Rechnung über die verwendete Lampe. Diese Unterlage wird verlesen und als Beilage ./1 zum Akt genommen.

Der Kläger legt vor ein Produktdatenblatt über diese Lampe. Diese Unterlagen werden verlesen und als Beilage ./A und ./1 zum Akt genommen. Beide Parteienvertreter erklären wechselseitig die Echtheit anzuerkennen und verweisen zur Richtigkeit auf das eigene Prozessvorbringen.

Zur Beilage ./A wird ausdrücklich vorgebracht, dass es sich um eine normgerechte Platz- und Straßenbeleuchtung handelt.

Es bleibt dem Sachverständigen vorbehalten, ob er an Ort und Stelle unter Beteiligung der Parteien einen Lokalaugenschein durchführen wird.

Der Kläger beantragt nicht ausdrücklich einen Lokalaugenschein und überlässt dies dem Sachverständigen.

Festgehalten wird, dass das Schadenersatzbegehren vom Kläger eventualita erhoben wurde.

Der Kläger legt noch vor ein Beilagenkonvolut. Dieses wird dargetan und als Beilage ./B zum Akt genommen.

Der Beklagten-Vertreter gibt keine Erklärung ab.

Ende: 10.40 Uhr

Dauer: 1 Stunde

Der Richter:

F.d.R.d.Ü.